

RS OGH 2008/9/2 8ObS5/08f, 9ObA144/11h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2008

Norm

AVRAG §3

Rechtssatz

Ein Betriebsübergang ist dann als vollzogen zu betrachten, wenn die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Betrieb oder Betriebsteil und damit die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen auf den Erwerber übergegangen sind. Es ist somit auf die tatsächliche Übernahme der arbeitstechnischen Organisations- und Leitungsmacht durch den Erwerber abzustellen, wobei dieser Zeitpunkt durchaus zwischen dem Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäfts und dem Vollzug des Verfügungsgeschäfts liegen kann.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 5/08f
Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Obs 5/08f
- 9 ObA 144/11h
Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 ObA 144/11h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124146

Im RIS seit

02.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at